

SATZUNG

vom 15. Oktober 1977 in der Fassung vom 25. Mai 1991

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsch-Israelischer Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten“. Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im dortigen Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein dient der Förderung internationaler Verbundenheit, der Toleranz und der Verständigung der Völker insbesondere im Nahen Osten. In eigener Verantwortung und in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen führt er Programme vor allem im Bereich der politischen Bildung durch, die dem Gedanken an einen dauerhaften und gerechten Frieden im Nahen Osten verpflichtet sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Antrags bedarf der Begründung.

Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt bei Beitragsrückstand von 2 Jahren, durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Die Kündigung muß schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Kalenderjahr gegenüber dem Vorstand angezeigt werden. Ein Mitglied kann nur aus gewichtigen Gründen nach vorheriger Anhörung durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluß und gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann beim Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung Widerspruch eingelegt werden. In diesem Falle entscheidet die nächstliegende Mitgliederversammlung endgültig.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem Beisitzer.

Männer und Frauen müssen im Vorstand angemessen vertreten sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ist bei Ablauf der Wahlperiode noch kein neuer Vorstand gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

Der Vorstand trägt für die laufenden Geschäfte des Vereins die Verantwortung. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ihr gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und legt die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands fest.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen sollen vom Vorstand einmal jährlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Sie werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand dies beantragen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Natürliche Personen können sich auf der Mitgliederversammlung nicht vertreten lassen. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten auf der Mitgliederversammlung vertreten. Er hat seine Vertretungsbefugnis vor der Mitgliederversammlung schriftlich nachzuweisen.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit die endgültige Tagesordnung. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Verlangt ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu verschicken.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers;
2. Wahl der Mitglieder des Vorstands;
3. Bestellung des Rechnungsprüfers;
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
5. Entscheidung über den Widerspruch bei Ablehnung eines Antrags auf Aufnahme und bei Ausschluß eines Mitglieds;
6. Satzungsänderungen;
7. Auflösung des Vereins.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes wird sein Vermögen auf Aktion Sühnezeichen/Friedensdienste e.V., Berlin, übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens werden erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamts geführt.

LEITSÄTZE

des Arbeitskreises vom 15. Oktober 1977

in der Fassung vom 17. Oktober 1981

Der Deutsch-Israelische Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten will durch seine Arbeit zu einem gerechten und dauerhaften Frieden in dieser Region beitragen. Er läßt sich von dem Gedanken leiten, daß an die Stelle polemischer Auseinandersetzung gesicherte Kenntnisse über Entstehung, Verlauf und Ergebnisse von politischen und gesellschaftlichen Konflikten im Nahen Osten treten müssen.

- Für die Mitglieder des Arbeitskreises bildet die Anerkennung der Existenz Israels die unabdingbare Voraussetzung für die Schaffung des Friedens im Nahen Osten. Die nationalsozialistische Judenverfolgung und Judenvernichtung in Europa begründet eine besondere Mitverantwortung der Deutschen für den Staat Israel.
- Die Verfolgung des jüdischen Volkes hat gezeigt, daß die Schaffung einer nationalen Souveränität die entscheidende Voraussetzung für die Sicherung seiner Existenz und Erhaltung seiner Tradition ist.
- Die Rechte des Staates Israel konkurrieren mit den Rechten der palästinensischen Araber auf nationale Selbstbestimmung. Ein Frieden im Nahen Osten ist nur möglich, wenn die Rechte beider Völker zur Geltung kommen. Darum tritt der Arbeitskreis auch für die Rechte des palästinensischen Volkes ein.
- Alle Nahostpolitik muß dem Frieden in dieser Region dienen. Der Arbeitskreis sieht deshalb die Notwendigkeit, die Politik aller am Konflikt beteiligten Kräfte daran zu messen, wieweit sie diesem Ziel dient.
- Der Deutsch-Israelische Arbeitskreis für Frieden im Nahen Osten weiß sich verbunden mit allen Gruppen und Personen, die für diese Ziele eintreten.

diAk-Vorstand:

Julia Scherf (Vorsitzende), Christian Sterzing, Luciano Becht (Stellv. Vorsitzende)

Susanne Beischer, Dr. René Wildangel

Geschäftsstelle: Zeißstraße 51/1, 22765 Hamburg

geschaefstelle@diak.org, www.diak.org

Bankverbindung: Stadtparkasse Düsseldorf

BLZ 300 501 10, Konto Nr. 440 262 27